

Neue Satzung

Präambel

Die Lebenshilfe Dinslaken e.V. verpflichtet sich, die in der UN-Konvention formulierten Rechte zu achten und durch geeignete Maßnahmen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung umzusetzen. Weiterhin richtet sie ihre Aktivitäten nach der Charta der Vielfalt aus. Der Verein erkennt zudem das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage seines Handelns an.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „LEBENSHILFE Dinslaken e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 46535 Dinslaken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Lebenshilfe Landesverband NRW e.V. angeschlossen. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2

Aufgabe, Ziel und Zweck

(1)

Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins ist, für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie ihren Familien ambulante, stationäre und teilstationäre Angebote in allen Lebensbereichen zu fördern, zu errichten und zu betreiben, die die Teilhabe und die Inklusion in der Gesellschaft verbessern sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und erleichtern.

Diese den Satzungszweck verwirklichenden Maßnahmen und Einrichtungen dienen Menschen mit Behinderung während deren gesamten Lebenslaufes (Kindheit, Jugend, Erwachsenenzeit, Alter) und in allen Lebensbereichen (Bildung, Erwerbsleben, Freizeit, Betreuung). Die genannten Einrichtungen und Maßnahmen sollen grundsätzlich die Inklusion fördern.

Die Hilfen werden gewährt ohne Rücksicht darauf, ob der Mensch mit einer Behinderung, seine Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte dem Verein angehören.

(2)

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, das Bewusstsein für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit zu verbessern und deren Interessen gegenüber Politik, Behörden und anderen Institutionen zu vertreten.

(3)

Der Verein kann mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzungen zusammenarbeiten und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Dazu entwickelt und fördert er Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen.

(4)

Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu. Der Jugendverband gibt sich eine eigene Jugendordnung.

(5)

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Gesellschaften, auch in Rechtsform von Kapitalgesellschaften, gründen bzw. sich daran beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass die Zuwendung nach den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig und nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4)

Der Vorstand kann der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied für entstehende Aufwendungen oder Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag gewähren (Aufwandsentschädigung).

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge

2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen und Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen
5. Einnahmen gemäß der jeweils gültigen Sozialgesetzgebung

§ 5

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2)

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand des Vereins schriftlich zugehen.

(3)

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(4)

Über den zu entrichtenden Mitgliederbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- d) der Rat der Menschen mit Behinderung

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht eine Wirtschaftsprüferin / ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Entscheidung über Widersprüche bei Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(2)

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

(3)

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung nur aus wichtigem Grund als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit.

(4)

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstandes. Bei deren / dessen Verhinderung obliegt die Leitung einem der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, so muss ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter; die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(6)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nur unter Eheleuten / eingetragenen Lebenspartnern mit schriftlicher Vollmacht, die in der Versammlung vorgelegt werden muss, zulässig. Die Vertretung von juristischen Personen erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt Folgendes:

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Eine 2/3Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds oder eine Satzungsänderung des Vereins ist.
3. Eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7)

Grundsätzlich ist jede nach Abs. 2 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen oder Entscheidungen über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist mit einer Frist von 2 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass die Versammlung dann auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(8)

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen / Stellvertretern, sowie einer oder mehreren Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und bis zu 7 Beisitzern. Die Geschäftsführerinnen / die Geschäftsführer sollten auch gleichzeitig in dieser Funktion bei den Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH. tätig sein. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre, endet jedoch mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen vertreten sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie der Tochtergesellschaft(en) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen. Dies gilt nicht für die Geschäftsführung der Albert-Schweitzer-Einrichtungen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Blockwahl, wenn in der Mitgliederversammlung vor Wahlbeginn die Durchführung der Blockwahl einstimmig beschlossen wird.

(4)

Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte gemäß § 30 BGB besondere Vertreter bestellt werden; sie sind als solche in das Vereinsregister einzutragen.

(5)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden und einer der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer, durch eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden und einer der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bzw. durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und einer der stellvertretenden Vorsitzenden / einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden.

§ 9

Geschäftsführung

(1)

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte bestellt der Vorstand eine oder mehrere Geschäftsführerinnen / einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist nicht beim Verein angestellt.

(2)

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und der für ihn vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

(3)

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers hat diese / dieser die schriftliche Einverständniserklärung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und einer Stellvertretung einzuholen.

§ 10

Rat der Menschen mit Behinderung

(1)

Aufgabe des Rates der Menschen mit Behinderung (kurz: Lebenshilfe-Rat) ist die Beratung des Vorstandes aus der Sicht von Menschen mit Behinderung, das Herantragen von Fragen sowie die Stellungnahme zur Vereinspolitik.

(2)

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Lebenshilfe-Rates jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Berufungen und Abberufungen sind jederzeit möglich. Mitglieder des Lebenshilfe-Rates können ausschließlich Menschen mit Behinderung aus den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe und ihrer Tochtergesellschaft(en) werden. Eine Abberufung durch den Vorstand ist aus den im § 5 Abs. 3 Buchst. a) - c) der Satzung genannten Gründen jederzeit zulässig. Für die Abberufung ist das in § 5 der Satzung für einen Ausschluss aus dem Verein geregelte Verfahren entsprechend einzuhalten.

Mitglieder des Lebenshilfe-Rates müssen nicht Mitglieder der Lebenshilfe sein.

(3)

Der Lebenshilfe-Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Erneute Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Lebenshilfe-Rates. Einzelheiten des Wahlverfahrens bzw. der Sitzungen des Lebenshilfe-Rates bleiben der nach § 10 Abs. 6 der Satzung zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.

(4)

Der Vorstand kann die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rates und seine Stellvertretung zu Vorstandssitzungen einladen. In Absprache mit dem Vorstand kann der Lebenshilfe-Rat durch die für ihn zuständige Assistentin / den für ihn zuständigen Assistenten zur Sitzung begleitet werden.

(5)

Der Lebenshilfe-Rat kann 2 Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen.

(6)

Der Lebenshilfe-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Jahresabschluss

(1)

Der Vorstand / die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist im laufenden Geschäftsjahr für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Er kann hierzu einen Steuerberater beauftragen.

(2)

Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung unverzüglich der / dem aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung beauftragten Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfers oder der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung in analoger Anwendung der §§ 316 ff HGB zum Zwecke der Testierung vorzulegen. Die Wirtschaftsprüferin / der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf an der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht beteiligt gewesen sein.

(3)

Die Mitgliederversammlung soll spätestens alle 5 Jahre eine andere Wirtschaftsprüferin / einen anderen Wirtschaftsprüfer bzw. eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

(4)

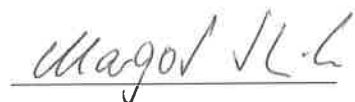
Der Verein und seine Tochtergesellschaft(en) sollen nach Möglichkeit jeweils dieselbe Wirtschaftsprüferin / denselben Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Lebenshilfe Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dinslaken, 29. Januar 2015.



Margot Stieler

-Vorsitzende-



Helmut Schult

-stellv. Vorsitzender-